



# Fachprozess EAZW

Nr. 31.6 vom 15. Dezember 2004 (Stand: 1. Januar 2013)

## **Tod einer Person bekannter Identität im Ausland (Nachbeurkundung)**

Geschäftsfall Tod

# Tod Ausland

## Inhalt

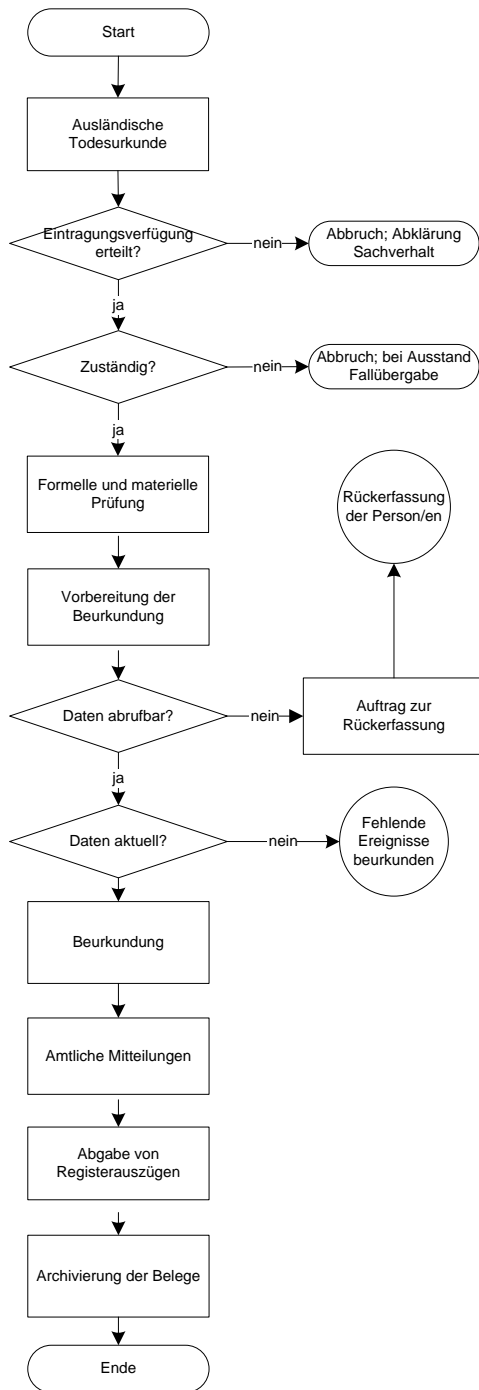
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Beleg</b>	<b>5</b>
1.1	Todesurkunde	5
1.2	Feststellung des Todes durch eine ausländische Behörde	5
1.3	Nachweis des Todes gestützt auf andere ausländische Dokumente	5
<b>2</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Örtlich	5
2.2	Persönlich	6
<b>3</b>	<b>Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
3.2	Nachweis des Todes	7
3.2.1	Ereignis	7
3.2.2	Feststellung	7
3.3	Todesort	7
3.4	Todeszeit	7
3.5	Zivilstand	7
3.6	Statistische Angaben	7
3.7	Erlass besonderer Meldungen	8
<b>4</b>	<b>Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>8</b>
4.1	Daten nicht abrufbar	8
4.2	Daten abrufbar	8
<b>5</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>9</b>
7.1	Bestätigung der Eintragung eines im Ausland erfolgten Todes	9
7.2	Familienausweis	9
7.3	Partnerschaftsausweis	9
7.4	Nachführung des Familienbüchleins	9
7.5	Bestätigung der Beurkundung des Todes	10
<b>8</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>10</b>
8.1	Ausländische Todesurkunde	10
8.2	Korrespondenzen	10

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 4	Neue Fassung (materiell unverändert).
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.3	Aufführung des Partnerschaftsausweises.

<b>Änderung per 1. Januar 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

- 1.1 Todesurkunde
- 1.2 Feststellung des Todes durch eine ausländische Behörde
- 1.3 Nachweis des Todes gestützt auf andere ausländische Dokumente

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.2 Nachweis des Todes
  - 3.2.1 Ereignis
  - 3.2.2 Feststellung
- 3.3 Todesort
- 3.4 Todeszeit
- 3.5 Zivilstand
- 3.6 Statistische Angaben
- 3.7 Erlass besonderer Meldungen

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bestätigung der Eintragung eines im Ausland erfolgten Todes
- 7.2 Familienausweis
- 7.3 Partnerschaftsausweis
- 7.4 Nachführung des Familienbüchleins
- 7.5 Bestätigung der Beurkundung des Todes

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Ausländische Todesurkunde
- 8.2 Korrespondenzen

## 1 Beleg

### 1.1 Todesurkunde

Es liegt eine ausländische Urkunde über die Beurkundung des Todes einer Person bekannter Identität vor. Die Urkunde gibt im Wesentlichen darüber Auskunft, wer, wann und wo verstorben ist.

### 1.2 Feststellung des Todes durch eine ausländische Behörde

Grundlage für die Eintragung im ausländischen Todesregister kann auch eine gerichtliche oder administrative Anordnung sein.

Ob eine behördliche Feststellung des Todes allein für die Beurkundung im Personenstandsregister genügt, auch wenn der Tod in keinem ausländischen Todesregister beurkundet worden ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG). Zu prüfen ist insbesondere, ob es sich bei der behördlichen Entscheidung um eine **Feststellung des Todes** handelt, obwohl niemand die Leiche gesehen hat, oder um eine **Verschollenerklärung** einer verschwundenen Person.

### 1.3 Nachweis des Todes gestützt auf andere ausländische Dokumente

Wird der Tod gestützt auf andere ausländische Dokumente nachgewiesen (Polizeibericht, Bescheinigung eines Spitals oder einer Bestattungsbehörde, Leichenpass usw.), ohne dass eine amtliche Todesurkunde beigebracht werden kann, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Tod gestützt auf die vorliegenden Dokumente im Personenstandsregister beurkundet werden kann oder ob die Tatsache, dass die betroffene Person verstorben ist, durch das zuständige Gericht in der Schweiz festzustellen ist (Art. 34 und 42 ZGB; Art. 40 Abs. 1 Bst. a ZStV; Art. 43 Abs. 1 ZStV).

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Der im **Ausland** beurkundete Tod ist im Heimatkanton zu beurkunden (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Besass die verstorbene Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, fällt die Beurkundung in die Zuständigkeit des Heimatkantons der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners, allenfalls eines schweizerischen Elternteils (Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV). Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt den Tod nachzubeurkunden, dem die Todesurkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Hat die verstorbene ausländische Person keine schweizerischen Familienmitglieder, erfolgt die Nachbeurkundung des Todes im Personenstandsregister gestützt auf die Verfügung der Aufsichtsbehörde, wenn die Daten der verstorbenen Person **abrufbar** sind. Die Nachbeurkundung erfolgt im Wohnsitzkanton der verstorbenen Person oder im Kanton, in dem eine neue Amtshandlung betreffend ein überlebendes ausländisches Familienmitglied durchzuführen ist (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV).

## 2.2 Persönlich

Für die Beurkundung des Todes haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 3 Prüfung

### 3.1 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Verfügung betreffend die Nachbeurkundung des Todes in der Schweiz fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der verstorbenen Person (Art. 23 Abs. 1 ZStV). Handelt es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer, erlässt die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons der Ehefrau bzw. des Ehemannes oder der Partnerin bzw. des Partners oder eines Elternteils die Verfügung (Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV). Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Todesort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen. Sind nach dieser Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz der Todesurkunde gelangt ist.

Hat die verstorbene Ausländerin oder der verstorbene Ausländer keine familienrechtlichen Beziehungen zu einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, wenn die Daten der betroffenen Personen abrufbar sind. Die Verfügung fällt in diesem Fall in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am letzten Wohnsitz der betroffenen ausländischen Person oder, wenn eine neue Amtshandlung betreffend ein überlebendes ausländisches Familienmitglied bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV).

Auf die Nachbeurkundung des im Ausland erfolgten Todes einer in der Schweiz wohnhaften ausländischen Person ohne familienrechtliche Beziehungen zu einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger ist zu verzichten, wenn die Daten der betroffenen ausländischen Person nicht abrufbar sind. Damit entfällt auch eine Verfügung der Aufsichtsbehörde.

## 3.2 Nachweis des Todes

### 3.2.1 Ereignis

Normalerweise wird die Tatsache des Todes einer Person auch im Ausland gestützt auf eine ärztliche Bestätigung beurkundet. Bei der vorgelegten Urkunde handelt es sich in aller Regel um einen Auszug aus einem staatlich geführten Todesregister.

### 3.2.2 Feststellung

Die von der zuständigen Behörde ausgestellte Todesurkunde kann auch auf einer administrativen oder gerichtlichen Feststellung des Todes beruhen, ohne dass die Leiche gesehen worden ist (siehe Ziffer 1.2).

## 3.3 Todesort

Es ist der Name des Staates oder ausnahmsweise die international übliche Bezeichnung eines Gebietes als Todesort zu beurkunden. Ausserdem ist der Todesort durch ergänzende Ortsangaben (Provinz, Department, Stadtteil; keine Gebäude) näher zu bezeichnen. Diese Angaben sind der Todesurkunde zu entnehmen. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt des Todes oder der Ausstellung der Urkunde (Art. 26 Bst. b ZStV).

## 3.4 Todeszeit

Geht die Uhrzeit aus dem ausländischen Dokument nicht hervor, ist der Todestag zu beurkunden. Nennt das Dokument eine Zeitspanne, während welcher der Tod eingetreten ist, ist diese ohne weiteres zu übernehmen. Wird jedoch bloss ein ungefährender Zeitpunkt oder Zeitraum ohne Eingrenzung des Beginnes vor dem Tag der Auffindung der Leiche genannt, ist der Tag der Auffindung der Leiche einzutragen. Der erste Tag einer möglichen Zeitspanne ist für die Beurkundung als Todestag aus rechtlichen Gründen ungeeignet, weil es sich bloss um eine Möglichkeit handelt und bestritten werden kann (Erbrecht).

## 3.5 Zivilstand

Wird in der Todesurkunde der Zivilstand der verstorbenen Person erwähnt, ist abzuklären, ob er mit den im Personenstandsregister abrufbaren Daten bzw. mit den im Familienregister registrierten Daten übereinstimmt (siehe Ziffer 4.2).

## 3.6 Statistische Angaben

Hatte die verstorbene Person oder die überlebende Ehefrau bzw. der überlebende Ehemann oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Schweiz, sind die bundesrechtlich vorgesehenen statistischen Angaben soweit möglich zu erfassen (Art. 52 ZStV).

### 3.7 Erlass besonderer Meldungen

Die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles (Formular 2.2.3) und die Aufforderung zur Bekanntgabe der Todesursache (Formular 2.2.5) entfallen, selbst wenn die verstorbene Person ihren letzten Wohnort in der Schweiz hatte und die Bestattung in der Schweiz erfolgte.

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der verstorbenen Person nicht abrufbar, ist die Rückerfassung (Art. 93 Abs. 1 ZStV) zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Auf die Personenaufnahme (Art. 15a Abs. 2 ZStV) und die Nachbeurkundung des im Ausland erfolgten Todes einer in der Schweiz wohnhaften ausländischen Person ohne familienrechtliche Beziehungen zu einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger ist zu verzichten, wenn die Daten der betroffenen ausländischen Person nicht abrufbar sind. Hingegen sind die vom System nicht unterstützten amtlichen Mitteilungen zu erlassen (siehe Ziffer 6).

### 4.2 Daten abrufbar

Es ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten **richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand** sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis nicht beurkundete Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind (Art. 15 Abs. 3 ZStV).

## 5 Beurkundung

Mit der Beurkundung des Todes wird gleichzeitig der Zivilstand der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden Ehemannes oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners nachgeführt.

## 6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und gegebenenfalls der überlebenden Ehefrau bzw. des überlebenden



Ehemannes oder der überlebenden Partnerin bzw. des überlebenden Partners einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 49 Abs. 1 Bst. a ZStV),

- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (Art. 49a Abs. 2 Bst. a ZStV),
- an die Kindeschutzbehörde am Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, wenn dieses innerhalb des ersten Lebensjahres gestorben ist und sich seine Eltern seither nicht miteinander verheiratet haben (Art. 50 Abs. 1 Bst. a ZStV),
- an die Kindesschutzbehörde am Wohnort des Kindes, wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausübte (Art. 50 Abs. 1 Bst. d ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. d ZStV),

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bestätigung der Eintragung eines im Ausland erfolgten Todes**

Auf Wunsch kann die Bestätigung der Eintragung eines im Ausland erfolgten Todes (Formular 2.3.2) abgegeben werden.

### **7.2 Familienausweis**

Der Familienausweis (Formular 7.4) wird gegen Rückgabe beim Tod der Ehefrau, des Ehemannes oder eines gemeinsamen Kindes kostenfrei erneuert. Die erstmalige Ausstellung des Familienausweises ist kostenpflichtig.

### **7.3 Partnerschaftsausweis**

Der Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) wird gegen Rückgabe beim Tod der Partnerin bzw. des Partners kostenfrei erneuert.

### **7.4 Nachführung des Familienbüchleins**

Ein vor der Einführung der elektronischen Ereignisbeurkundung ausgestelltes schweizerisches Familienbüchlein wird auf Wunsch kostenfrei nachgeführt. Ausserdem müssen CIEC

Familienbüchlein jederzeit kostenfrei nachgeführt werden. In andere ausländische Familienbüchlein dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden.

#### 7.5 Bestätigung der Beurkundung des Todes

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass der im Ausland erfolgte Tod in der Schweiz beurkundet worden ist.

### **8 Archivierung der Belege**

#### 8.1 Ausländische Todesurkunde

Die Originalurkunde über den Tod und die Anerkennungsverfügung der Aufsichtsbehörde sind als Beurkundungsbelege aufzubewahren. Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, von dieser Todesurkunde Fotokopien zu erstellen und an Berechtigte abzugeben.

#### 8.2 Korrespondenzen

Allfällig im Zusammenhang mit der Beurkundung des Todes geführte Korrespondenzen sind im Rahmen ihrer Wichtigkeit in einer Beweisführung aufzubewahren.